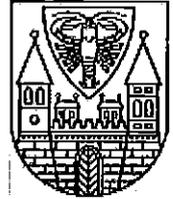


Hausmitteilung

FB 61 Stadtentwicklung
FBL Doreen Mohaupt



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“
Stadt Cottbus/Chóšebuz, Ortsteil Dissenchen
Entwurf Fassung 28. Januar 2022

Öffentliche Auslegung/Trägerbeteiligung

sowie 9. Änderung FNP im Teilbereich Energieacker Cottbuser Ostsee

Sehr geehrte Frau Mohaupt,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu im Betreff genannten B-Planverfahren. Der Fachbereich 72 „Umwelt und Natur“ nimmt folgendermaßen dazu Stellung:

Untere Wasserbehörde/wassergefährdende Stoffe

Zum vorgelegten Entwurf des B-Plan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ selbst bestehen seitens der UWB keine besonderen Hinweise, Ergänzungen oder Anmerkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich bezüglich des Einsatzes und der Verwendung wassergefährdender Stoffe wasserrechtlich weitergehende Anforderungen ergeben können:

Bezüglich der geplanten 6 Transformatoren müssen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) beachtet werden. Dazu gehören die angegebenen Auffangwannen. Zudem ist der Rückhalt von (verschmutztem) Löschwasser zu beachten.

Es fehlen genauere Angaben bezüglich:

- Welche Transformatoren genau sollen verwendet werden?
- Welches Trafoöl soll verwendet werden? Gibt es weitere wassergefährdende Stoffe in den Transformatoren, Wechselrichtern oder sonstigen Anlagen?
- Wo genau sollen die Trafos errichtet werden? (Lageplan mit geplanter/genauer Position)
- Wie sieht das Konzept des Löschwasserrückhaltes aus?

Datum
28.06.2022

Bearbeiter/-in
Daniela Siemoneit-Goerke

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II / FB 72

Telefon
0355/612-2720

Fax
0355/612 13-2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom
72.20/Sie

Untere Boden- und Abfallwirtschaftsbehörde

Zum o.g. B-Plan bestehen seitens der UABB keine Hinweise oder Anmerkungen.

Gegen die 9. Änderung des FNP bestehen keine Einwände.

Immissionsschutz

Gemäß § 21 Landesimmissionsschutzgesetz handelt es sich um ein gewerbliches Vorhaben. Die Zuständigkeit der Bewertung liegt nicht beim FB 72, SB Immissionsschutz.

Untere Naturschutzbehörde

Besonderer Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz:

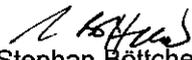
Der ASB wird vollumfänglich akzeptiert. In der Umsetzung sind alle Vermeidungsmaßnahmen, wie in der Begründung zum B- Plan aufgeführt, zu realisieren- einschließlich des Monitorings.

Umweltbericht/Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans, der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie den Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung sowie zur Kompensation wird vollumfänglich zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Böttcher
Fachbereichsleiter